

**Verordnung der Curricularkommission Science, Technology and Society über die Definition der ersten und zweiten Teilleistung einer Masterarbeit für das Masterstudium Wissenschaft, Technik und Gesellschaft (\*)**

Aufgrund des § 18 Abs. 7a letzter Satz Satzung Teil B wird verordnet:

**§ 1 Teilleistungen:**

- (1) Die erste Teilleistung der Masterarbeit umfasst 8 ECTS-AP und ist zu erbringen durch ein ausführliches Exposé der geplanten Arbeit, inklusive vorläufigem Inhaltsverzeichnis und Literaturverzeichnis, das der betreuenden Person zur Beurteilung vorzulegen ist.
- (2) Die zweite Teilleistung der Masterarbeit umfasst weitere 8 ECTS-AP und ist zu erbringen durch das Verfassen der Masterarbeit von mindestens einem Drittel des voraussichtlichen Gesamtumfangs, der der betreuenden Person zur Beurteilung vorzulegen ist.

**§ 2 In-Kraft-Treten:**

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt folgenden Tag in Kraft.

(\*) Rechtsverbindlich ist nur der im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt vom 03.06.2020, 22. Stück, Nr. 112.2, veröffentlichte Text (<https://www.aau.at/wp-content/uploads/2020/06/Mitteilungsblatt-2019-2020-22.pdf>).